

teresse des Landtags und werden diskutiert, ob sie auf der Traktandenliste stehen oder nicht. Haben sie diesen Gehalt nicht, dann wird auch ein entsprechender Tagesordnungspunkt keine Debatte auslösen.

Ein letztes Wort zu den *Arbeitsbedingungen*: die Mehrheit der Abgeordneten wünscht sich im Zuge der Parlamentsreform eine minimale personelle Infrastruktur, ein verwaltungsunabhängiges Landtagssekretariat.⁶⁰ Dieses könnten die Kommissionsmitglieder insbesondere von administrativen Arbeiten entlasten. Ein Sekretariat wäre in der Lage, Hilfestellung bei der Vorbereitung der Ämterprüfungen zu leisten und könnte die Ausfertigung der Protokolle übernehmen.⁶¹

2. Finanzkommission (FiKo)

a) Zusammensetzung

Im Gegensatz zur GPK kann sich die Finanzkommission (FiKo) nicht direkt auf die Verfassung abstützen. Ihre *Rechtsgrundlage* ist die GOLT. § 48 legt fest, dass der Landtag für die laufende Sitzungsperiode eine Finanzkommission zu wählen hat. Aus der Marginalie geht hervor, dass es sich um eine ständige Kommission handelt. § 55 umschreibt den Aufgabenbereich, § 60 die Befugnisse.

Die FiKo besteht aus *fünf Mitgliedern* (§ 52 Abs. 1 GOLT): drei Vertretern der Mehrheitsfraktion (darunter dem Kommissionspräsidenten) und zwei Mitgliedern der Minderheit. Sie werden vom Landtag auf Antrag der Fraktionen jeweils in der ersten Landtagssitzung gewählt. In der Untersuchungsperiode erfolgte ihre Wahl stets einstimmig bei Stimmenthaltung der Gewählten. Stellvertretende Abgeordnete sind gemäss § 52 wählbar, in den Jahren 1978–85 waren indessen ausschliesslich ordentliche Abgeordnete in der FiKo vertreten (Tabelle 26). Aufgrund der zwischenparteilichen Besprechungen zwischen der VU und der FBP vom 28. August 1987 werden stellvertretende Abgeordnete in Zukunft generell nicht mehr als Mitglieder in Landtagskommissionen gewählt.¹

⁶⁰ Befragung; vgl. LVBl v. 15. 10. 1987.

⁶¹ Vgl. PARLIAMENTS, 654.

¹ LVa v. 1. 9. 1987; LVBl v. 1. 9. 1987.